

**Gesetz vom über das Landesverwaltungsgericht Burgenland
(Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG)**

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Abschnitt

- § 1 Einrichtung, Sitz
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Angelobung
- § 4 Unabhängigkeit
- § 5 Unvereinbarkeit

2. Abschnitt

Organe

- § 6 Präsidentin oder Präsident, Leitung
- § 7 Vollversammlung
- § 8 Zusammensetzung der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes

3. Abschnitt

Geschäftsgang

- § 9 Einzelrichterinnen, Einzelrichter, Senate
- § 10 Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden
- § 11 Aufgaben der Berichterstatterin oder des Berichterstatters
- § 12 Gemeinsame Verhandlung
- § 13 Beratung und Abstimmung
- § 14 Fachkundige Laienrichterinnen und -richter
- § 15 Amtssachverständige
- § 16 Revisionsbefugnisse
- § 17 Geschäftsverteilung
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Geschäftsstelle und Evidenzstelle
- § 20 Tätigkeitsbericht

2. Hauptstück

Dienst- und Besoldungsrecht

1. Abschnitt

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- § 21 Ernennung der Mitglieder
- § 22 Amtsenthebung

2. Abschnitt

Dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Bestimmungen

- § 23 Allgemeines
- § 24 Anwendbarkeit des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001
- § 25 Besoldungsrechtliche Übergangsbestimmungen
- § 26 Außerdienststellung von Mandataren und Funktionären
- § 27 Verbot der Mischverwendung, Nebentätigkeit
- § 28 Dienstreisen
- § 29 Leistungsfeststellung
- § 30 Dienstliche Ausbildung
- § 31 Versetzung, Dienstzuteilung, Entsendung, Verwendungsänderung
- § 32 Disziplinarrecht
- § 33 Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten

- § 34 Versetzung in den Ruhestand
§ 35 Verwendungsbezeichnungen

3. Abschnitt

Personalvertretung

- § 36 Anwendbarkeit des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes

3. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 37 Datenschutzbestimmungen
§ 38 Verweisungen
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Hauptstück

Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Abschnitt

§ 1

Einrichtung, Sitz

Für das Land Burgenland wird ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Es wird als „Landesverwaltungsgericht Burgenland“ bezeichnet und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Eisenstadt.

§ 2

Zusammensetzung

Das Landesverwaltungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

§ 3

Angelobung

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben vor Antritt ihres Amtes die Beachtung der österreichischen Rechtsordnung und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident legen das Gelöbnis vor der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann, die weiteren Mitglieder vor der Präsidentin oder dem Präsidenten ab.

§ 4

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind Richterinnen und Richter im Sinne des Art. 87 Abs. 1 B-VG. Sie sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden sich die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bei der Besorgung aller ihnen nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden Geschäfte mit Ausnahme jener Justizverwaltungssachen, die nach diesem Gesetz nicht durch die Vollversammlung zu erledigen sind.

§ 5

Unvereinbarkeit

(1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments sein. Für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten darf nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(3) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dürfen für die Dauer ihrer Bestellung keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Ob eine Tätigkeit geeignet ist, derartige Zweifel hervorzurufen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid. Über Beschwerden gegen diesen Bescheid entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat.

2. Abschnitt

Organe

§ 6

Präsidentin oder Präsident, Leitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Landesverwaltungsgericht und vertritt dieses nach außen. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten; als Verhinderungsfall gilt auch die Befangenheit der Präsidentin oder des Präsidenten. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, ist zur Vertretung dasjenige Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes berufen, das dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland am längsten angehört, bei mehreren gleich lang angehörenden Mitgliedern das Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Burgenland. Diese Vertretungsregelungen gelten auch, wenn die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt alle Angelegenheiten der Justizverwaltung, soweit sie nicht in diesem Landesgesetz anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind. Dazu zählen sämtliche dienstrechtliche Angelegenheiten mit Ausnahme des Vollzugs des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBDG 1997, der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 und des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 sowie der Erlassung von Verordnungen nach den Dienstrechtsgesetzen. Weiters zählen dazu sämtliche organisatorische bzw. innerdienstliche Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichtes, insbesondere

1. die Leitung des Dienstbetriebs einschließlich der Erlassung einer für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendigen Dienstbetriebs- und Kanzleiordnung sowie die Leitung der Geschäftsstelle,
2. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, über die sonstigen Mitglieder und über die nichtrichterlichen Bediensteten,
3. die Erstellung einer Dienstbeschreibung für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die sonstigen Mitglieder,
4. die Abgabe von Stellungnahmen insbesondere im Rahmen von Begutachtungsverfahren.

Dienstrechtliche Angelegenheiten betreffend die Präsidentin oder den Präsidenten obliegen der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 ist die Präsidentin oder der Präsident an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände des Abs. 2 zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen. Unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann sich die Präsidentin oder der Präsident zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben mit Zustimmung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors des Amtes der Landesregierung bedienen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat unter Berücksichtigung der innerdienstlichen Grundsätze des Amtes der Landesregierung eine zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Besorgung der Angelegenheiten der Justizverwaltung zu gewährleisten und unter voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken.

(5) Mitteilungen, Berichte und Stellungnahmen an die Öffentlichkeit sowie Presseaussendungen und dergleichen im Namen des Landesverwaltungsgerichtes sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident wird bei ihren oder seinen Aufgaben von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten und erforderlichenfalls von sonstigen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes unterstützt. Eine Einbeziehung von den Mitgliedern durch die Präsidentin oder den Präsidenten bedarf - außer im Fall der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten - der Zustimmung des betroffenen Mitglieds des Landesverwaltungsgerichtes und kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten jederzeit

widerrufen werden. Bei Besorgung dieser übertragenen Aufgaben der Justizverwaltung sind die damit betrauten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes an die Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident hat der Landesregierung alljährlich Vorschläge für einen Stellenplan und für den Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes samt Erläuterungen zu übermitteln.

(8) Die Landesregierung hat dem Landesverwaltungsgericht höchstens die im Landesvoranschlag vorgesehene Anzahl des richterlichen und des nichtrichterlichen Personals sowie die dem Landesstandard entsprechenden notwendigen Räume zur Verfügung zu stellen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt vor Zuweisung von nichtrichterlichem Personal sowie von Räumen ein Anhörungsrecht zu.

(9) Die Verfügung über die im Landesvoranschlag veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes steht der Präsidentin oder dem Präsidenten zu (Verfassungsbestimmung). Soweit die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht gemäß erster Satz vorgehen kann, hat die Landesregierung dem Landesverwaltungsgericht auch die erforderlichen Sachmittel gemäß dem Landesvoranschlag zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Vollversammlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bilden die Vollversammlung. Der Vorsitz in der Vollversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Der Vollversammlung obliegen:

1. die Erlassung der Geschäftsverteilung (§ 17);
2. die Abnahme von auf ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes oder auf eine fachkundige Laienrichterin oder einen fachkundigen Laienrichter nach der Geschäftsverteilung zukommenden Aufgaben (§ 17 Abs. 6);
3. die Erlassung einer Geschäftsordnung (§ 18);
4. die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 20);
5. die Abgabe eines Besetzungsvorschlags (§ 21 Abs. 4);
6. die Amtsenthebung eines Mitglieds (§ 22) oder einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters (§ 14 Abs. 6);
7. die Mitteilung des Beurteilungsergebnisses der Leistungsfeststellung (§ 29 Abs. 1 Z 4);
8. die Wahrnehmung des Disziplinarrechts (§ 32).

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, soweit sie nicht von der Entscheidung ausgeschlossen sind, ordnungsgemäß eingeladen worden und wenigstens zwei Drittel der nicht von der Entscheidung ausgeschlossenen Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Zu einem Beschluss über die Amtsenthebung eines Mitglieds (Abs. 2 Z 6) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das betroffene Mitglied ist in diesen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

(5) Die Vollversammlung ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen drei Wochen zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter gleichzeitiger Vorlage eines begründeten, beschlussfähigen Antrags schriftlich verlangt wird. Wenn nicht sämtliche Mitglieder darauf verzichten, sind sie spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu der Vollversammlung einzuladen. Die Mitwirkung in der Vollversammlung ist für die jeweiligen Mitglieder eine Dienstpflicht.

(6) Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind jedenfalls die begründeten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

§ 8

Zusammensetzung der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes

(1) Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht Mitglied der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten sein. Der Vorsitz in der Vollversammlung obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

(2) Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert, ist zur Vertretung dasjenige Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes berufen, das dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland am längsten angehört, bei mehreren gleich lang angehörenden Mitgliedern das Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Burgenland.

(3) Die oder der Vorsitzende hat die Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten nach Bedarf einzuberufen. Die Einberufung hat außer in dringenden Fällen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten ist nur bei Anwesenheit aller nicht befangenen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes beschlussfähig, wobei eine Anwesenheit von mindestens fünf Personen vorliegen muss. Das vom Disziplinarverfahren betroffene Mitglied ist von der Vollversammlung ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Davon abweichend darf die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig erfolgen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende hat seine Stimme als Letzte oder Letzter abzugeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Darin ist der wesentliche Verlauf der Beratung festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.

3. Abschnitt Geschäftsgang

§ 9

Einzelrichterinnen, Einzelrichter, Senate

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, soweit im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in den Verwaltungsvorschriften nicht eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

(2) Die Bildung der Senate erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung. Jeder Senat besteht aus der oder dem Senatsvorsitzenden und zwei sonstigen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, von denen einem die Funktion des Berichterstatters zukommt.

(3) Sofern gesetzlich die Beteiligung von fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichtern vorgesehen ist, besteht der Senat aus den fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichtern und ebenso vielen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, mindestens jedoch aus zwei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes. Der Vorsitz und die Berichterstattung obliegen jedenfalls einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Senate und die Einzelrichterinnen und -richter entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach den Gesetzen und der Geschäftsverteilung zukommen. Die Präsidentin oder der Präsident weist die anfallenden Rechtssachen der zuständigen Einzelrichterin oder dem zuständigen Einzelrichter oder der oder dem zuständigen Senatsvorsitzenden zu.

(5) Lässt sich auf Grund der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit in einer konkreten Angelegenheit nicht eindeutig feststellen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Beachtung der durch die Geschäftsverteilung vorgegebenen Grundsätze im Einzelfall. Fällt eine Rechtssache in die Zuständigkeit eines Senats und ergibt sich die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter nicht aus der Geschäftsverteilung, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident gleichzeitig ein Mitglied des zuständigen Senats zur Berichterstatteerin oder zum Berichterstatter.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident hat eine Rechtssache dem zuständigen Spruchkörper neu zuzuweisen, wenn sich nach ersten Ermittlungen ergibt, dass diese in die Zuständigkeit eines anderen Spruchkörpers fällt. In diesen Fällen ist die Vollversammlung zu informieren.

(7) Einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichts darf eine ihm nach der Geschäftsverteilung zukommende Rechtssache nur durch die Vollversammlung und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist. Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig die Vertretung dieses Mitglieds durch das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied zu verfügen.

(8) Den zur Entscheidung zuständigen Einzelrichterinnen und -richtern oder Senaten kommt auch die Stellung von Anträgen gemäß Art. 89 Abs. 2 bis 4, 139 Abs. 1, 140 Abs. 1 und 140a Abs. 1 B-VG zu.

§ 10

Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden

Der oder dem Senatsvorsitzenden obliegt die Anordnung der mündlichen Verhandlungen. Sie bzw. er eröffnet, leitet und schließt die mündlichen Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei, verkündet die Beschlüsse des Senates und unterfertigt die schriftliche Ausfertigungen.

§ 11

Aufgaben der Berichterstatterin oder des Berichterstatters

Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter obliegen:

1. die Verfahrensordnungen außerhalb der mündlichen Verhandlung,
2. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe, soweit bundesgesetzlich vorgesehen ist, dass über Anträge auf Verfahrenshilfe ein einzelnes Mitglied entscheidet,
3. die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Wiedereinsetzungsanträgen,
4. die Ausarbeitung des Erledigungsentwurfes und Stellung des Beschlussantrages im Senat,
5. die Entscheidung über Zeugen- und Beteiligtegebühren, wenn die Anspruchsberechtigte oder der Anspruchsberechtigte mit den vorläufig bekanntgegebenen Gebühren nicht einverstanden ist,
6. die Festsetzung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher,
7. die im Vorverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften zu treffenden Erledigungen

§ 12

Gemeinsame Verhandlung

(1) Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften kann die öffentliche mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren gemeinsam durchgeführt werden. Soweit in diesen nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung der gemeinsamen Verhandlung folgende Bestimmungen.

(2) Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist in Verfahren, die in die Zuständigkeit mehrerer Spruchkörper fallen, von den jeweiligen Vorsitzenden und den jeweiligen Einzelrichterinnen und Einzelrichtern einvernehmlich zu treffen.

(3) Die Leitung einer gemeinsam durchzuführenden Verhandlung obliegt in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Senate fallen oder die teils in die Zuständigkeit eines Senats und teils in die Zuständigkeit einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters fallen, der oder dem Senatsvorsitzenden, die oder der dem Landesverwaltungsgericht am längsten angehört; in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Einzelrichterinnen oder Einzelrichter fallen, jener Einzelrichterin oder jenem Einzelrichter, die bzw. der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland am längsten angehört, bei mehreren gleich lang angehörenden Mitgliedern das Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Burgenland. Gehört die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident einem dieser Spruchkörper an, so obliegt in jedem Fall ihr bzw. ihm die Leitung der gemeinsam durchzuführenden Verhandlung.

§ 13

Beratung und Abstimmung

(1) Ein Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen auf ihn entfällt. Kein Mitglied darf die Abstimmung über die zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern, und zwar auch dann nicht, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Sie werden durch die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden geleitet.

(4) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters. Nach einer allfälligen Erörterung dieses Vortrages stellt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter die erforderlichen Anträge. Die anderen Mitglieder können Gegenanträge oder Abänderungsanträge stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(5) Die oder der Senatsvorsitzende bringt die Anträge in der von ihr bzw. ihm bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gibt ihre bzw. seine Stimme zuerst ab, die oder der Vorsitzende zuletzt.

(6) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, das deren Verlauf und Inhalt in den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkten wiedergibt.

(7) An Stelle der Beratung in einer Senatssitzung können die Anträge der Berichterstatterin oder des Berichterstatters den übrigen Mitgliedern auch zur schriftlichen Beifügung des eigenen Votums im Umlaufweg übermittelt werden. Eine Senatssitzung ist jedenfalls durchzuführen, wenn ein Senatsmitglied dies verlangt.

§ 14

Fachkundige Laienrichterinnen und -richter

(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung, soweit in den Verwaltungsvorschriften, die eine Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern vorsehen, nicht anderes bestimmt wird.

(2) Das Amt als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet. Die fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

(3) Zu fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern können nur Personen bestellt werden, die voll handlungsfähig sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie sind von der Landesregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen und haben vor Antritt ihres Amtes unter sinngemäßer Anwendung des § 3 das Gelöbnis zu leisten. Für jede fachkundige Laienrichterin und für jeden fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise zumindest eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter zu bestellen und anzugeloben. Bei der Bestellung mehrerer Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Reihenfolge diese die fachkundige Laienrichterin oder den fachkundigen Laienrichter vertreten.

(4) Das Amt als fachkundige Laienrichterin oder als fachkundiger Laienrichter sowie als Ersatzrichterin oder Ersatzrichter endet:

1. mit Ablauf der Bestelldauer, frühestens jedoch mit der Bestellung der nachfolgenden Laienrichterinnen und Laienrichter oder Ersatzrichterinnen und -richter;
2. mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt (Abs. 5),
3. mit der Amtsenthebung (Abs. 6).

In den Fällen der Z 2 und 3 ist für den Rest der Funktionsdauer eine neue fachkundige Laienrichterin oder ein neuer fachkundiger Laienrichter bzw. eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter zu bestellen.

(5) Der Verzicht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist, eine Woche nach dem Einlangen wirksam. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Verzicht einschließlich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Eine fachkundige Laienrichterin oder ein fachkundiger Laienrichter ist von der Vollversammlung ihres oder seines Amtes zu entheben, wenn sie bzw. er

1. die volle Handlungsfähigkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehene besondere Bestellevoraussetzung verliert;
2. aus gesundheitlichen Gründen ihre oder seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann;
3. unentschuldig ihre oder seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder
4. durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen des Amtes einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters oder als Ersatzrichterin oder -richter gefährdet.

§ 15

Amtssachverständige

Dem Landesverwaltungsgericht stehen die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

§ 16

Revisionsbefugnisse

(1) Gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes kann die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben:

1. in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde,
2. in Angelegenheiten des § 7 Abs. 2 Z 6 (Enthhebung eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes oder einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters) binnen sechs Wochen ab Zustellung an die Landesregierung.

(2) Erkenntnisse nach Abs. 1 Z 2 sind auch der Landesregierung zuzustellen.

§ 17

Geschäftsverteilung

(1) Vor Ablauf jedes Kalenderjahres ist von der Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu erlassen. Die Geschäftsverteilung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichtes zu veröffentlichen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu bestimmen:

1. die Anzahl der Senate, die Vorsitzenden, die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und anderen Mitglieder der Senate und die Ersatzmitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese einzutreten haben;
2. die Einzelrichterinnen und -richter und deren Vertretung für den Fall der Verhinderung;
3. die Verteilung der Rechtssachen auf die einzelnen Senate und die Einzelrichterinnen und -richter.

(3) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes können auch mehreren Senaten angehören.

(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und auf allfällige Wahrnehmung der Aufgaben der Justizverwaltung Bedacht zu nehmen. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass Zweifel an der Unabhängigkeit und strukturellen Unparteilichkeit des zur Entscheidung berufenen Mitglieds des Landesverwaltungsgerichtes nach Möglichkeit hintangehalten werden, sei es auch, dass diese bloß durch den äußeren Anschein hervorgerufen würden.

(5) Sind Senatsmitglieder oder zur Entscheidung berufene Einzelrichterinnen und -richter kurzfristig verhindert, verfügt die Präsidentin oder der Präsident den Eintritt der in der Geschäftsverteilung jeweils vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

(6) Die Geschäftsverteilung ist während des Jahres zu ändern, wenn dies

1. auf Grund von Veränderungen im Personalstand; als solche Veränderungen gelten auch Dienstfreistellungen, Karenzierungen und länger dauernde Dienstverhinderungen,
2. auf Grund von Zuweisung neuer Aufgaben an das Landesverwaltungsgericht oder
3. auf Grund der Überbelastung einzelner Senate oder von Einzelrichterinnen und -richtern

für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang erforderlich ist.

§ 18

Geschäftsordnung

(1) Das Nähere über die Führung der richterlichen Geschäfte, insbesondere des Geschäftsgangs und der Schriftführung in den Senaten, ist auf Grund der Gesetze unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in einer Geschäftsordnung festzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichtes zu veröffentlichen.

(3) In der Geschäftsordnung dürfen weder Angelegenheiten der Justizverwaltung noch dienstrechtliche Angelegenheiten geregelt werden.

§ 19

Geschäftsstelle und Evidenzstelle

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes hat eine Geschäftsstelle und eine Evidenzstelle einzurichten und zu leiten. Die Präsidentin oder der Präsident kann mit den Aufgaben der Geschäftsstelle und Evidenzstelle qualifizierte nichtrichterliche Bedienstete betrauen.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Gerichtes, der Evidenzstelle eine vollständige, allen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes, wobei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch zu veröffentlichen sind.

(3) Das für die Geschäftsstelle und die Evidenzstelle notwendige Personal und die Sacherfordernisse sind vom Amt der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die vorläufige Berechnung der Gebühren der Zeugen und Beteiligten, deren Bekanntgabe und Auszahlung hat die Präsidentin oder der Präsident eine Bedienstete oder einen Bediensteten oder mehrere Bedienstete als Kostenbeamtinnen bzw. -beamte zu bestimmen.

§ 20

Tätigkeitsbericht

Das Landesverwaltungsgericht hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten. Der Bericht ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Landesregierung längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes zweiten Kalenderjahres zu übermitteln.

2. Hauptstück

Dienst- und Besoldungsrecht

1. Abschnitt

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 21

Ernennung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung unbefristet zu Landesverwaltungsrichtern oder Landesverwaltungsrichterinnen ernannt. Durch die Ernennung wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land begründet, wenn ein solches noch nicht besteht.

(2) Zu Landesverwaltungsrichtern oder Landesverwaltungsrichterinnen können nur Personen ernannt werden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung

1. soweit sie noch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen, die allgemeinen Anstellungserfordernisse für Landesbeamtinnen oder Landesbeamte erfüllen,
2. in keinem weiteren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen,
3. ein Studium des österreichischen Rechts nach § 2 Abs. 1 Z 4 des Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, vollendet haben,
4. eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufs staatlich anerkannt ist, erfolgreich abgelegt haben, oder die Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität erworben haben und
5. mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den die Vollendung des Studiums nach Z 3 Voraussetzung ist.

(3) Für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gelten § 4 Abs. 5, 7 und 7a, §§ 5, 7 Abs. 6 sowie §§ 8, 10 und 11 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, mit der Maßgabe, dass

1. der Ernennung eine öffentliche Ausschreibung in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Objektivierungsgesetzes vorauszugehen hat;

2. der Objektivierungskommission folgende Personen angehören:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt oder eine oder ein von ihr oder von ihm nominierte Vertreterin oder nominiertes Vertreter;
 - b) die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor oder eine oder ein von ihr oder ihm nominierte Vertreterin oder nominiertes Vertreter;
 - c) die Leiterin oder der Leiter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung;
 - d) eine Expertin oder ein Experte aus der für allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung;
 - e) eine Expertin oder ein Experte eines Personalberatungsunternehmens;
 - f) im Fall der Ernennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten die Präsidentin oder der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes;
3. die Kommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt;
4. die Kommission die Gesamtbeurteilung mit Stimmenmehrheit trifft.

(4) Der Ernennung der sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes hat eine Ausschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten unter sinngemäßer Anwendung des § 2 des Objektivierungsgesetzes vorzugehen. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind der Vollversammlung bekannt zu geben, welche der Landesregierung aus den gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerbern die am höchsten befähigten und am besten verwendbaren für die Ernennung zum Mitglied vorzuschlagen, zu reihen und diesen Vorschlag und die Reihung zu begründen hat. Jeder Vorschlag hat drei Bewerberinnen oder Bewerber zu enthalten. Sind mehrere sonstige Mitglieder gleichzeitig zu ernennen, hat der Vorschlag doppelt so viel Bewerberinnen oder Bewerber zu umfassen, als zu ernennen sind. Gibt es weniger als drei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber oder weniger als doppelt so viel geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als zu ernennen sind, kann auf dieser Grundlage ein Vorschlag für alle oder einen Teil der zu besetzenden Stellen erstellt werden oder eine neuerliche Ausschreibung aller oder eines Teils dieser Stellen erfolgen. Auf das Objektivierungsverfahren ist § 11 des Objektivierungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Werden die freien Stellen nicht besetzt, sind sie weiterhin auszuschreiben.

(5) Die §§ 4, 5, 11, 12, 13 und die Anlage 1 des LBDG 1997 sind nicht anzuwenden.

§ 22

Amteshebung

(1) Ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes kann seines Amtes nur durch ein richterliches Erkenntnis der Vollversammlung enthoben werden, wenn

1. sich herausstellt, dass es die im Zeitpunkt seiner Ernennung maßgeblichen allgemeinen Ernennungserfordernisse für Landesbeamtinnen und Landesbeamte (§ 4 LBDG 1997) oder die im Zeitpunkt seiner Ernennung maßgeblichen besonderen Ernennungsvoraussetzungen für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes (§ 21 Abs. 2) nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt,
2. es infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit),
3. es schriftlich darum ansucht und ihm von der Landesregierung die Verwendung bei einer anderen Dienststelle mit Bescheid zugesagt wurde oder
4. es trotz festgestellter Unvereinbarkeit eine nach § 5 unzulässige Tätigkeit weiterhin ausgeübt hat.

(2) Ein Mitglied gilt seines Amtes als enthoben, wenn

1. es schriftlich darum ansucht, ohne dass ihm von der Landesregierung die Verwendung bei einer anderen Dienststelle mit Bescheid zugesagt wurde; dieses Ansuchen gilt als Erklärung des Austritts gemäß § 22 LBDG 1997,
2. es seinen Austritt gemäß § 22 LBDG 1997 erklärt,
3. eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung im Sinne des § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorliegt,
4. es auf seinen Antrag oder über seine Erklärung gemäß § 15a oder § 16 LBDG 1997 in den Ruhestand versetzt wird,
5. es die Voraussetzungen für den Übertritt in den Ruhestand (§ 14 Abs. 1 LBDG 1997) erfüllt,
6. ein Disziplinarerkenntnis auf Entlassung lautet oder
7. über das Mitglied durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, dass es den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 kann auch die Landesregierung die Amtsenthebung bei der Vollversammlung beantragen.

2. Abschnitt

Dienst-, besoldungs- und pensionsrechtliche Bestimmungen

§ 23

Allgemeines

Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gelten - bei voller Wahrung ihrer Unabhängigkeit - die Bestimmungen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sinngemäß, soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 24

Anwendbarkeit des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

(1) Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gilt das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 12.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb LBBG 2001 sind bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes jene Zeiten im Ausmaß bis zu fünf Jahren zur Gänze anzurechnen, in denen sie gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 beschäftigt waren.

(3) Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind nachstehende Planstellen und nachstehende Verwendungsgruppe vorgesehen:

Planstelle	Verwendungsgruppe
1. Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsgerichtes	R
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichtes	
3. Sonstige Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes	

(4) Das Gehalt der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Es beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4 056,1
2	4 529,1
3	5 002,0
4	5 616,8
5	6 042,4
6	6 373,4
7	6 657,2

(5) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebenden Dienstzeit. Die Gehaltsstufe 2 fällt nach einer gemäß § 8 Abs. 2 LBBG 2001 gerundeten Dienstzeit von 15 Jahren - für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die vor dem 24. Dezember 2011 in den Landesdienst eingetreten sind und deren Vorrückungstichtag nicht gemäß § 113 Abs. 7 LBBG neu festgesetzt wurde, von 12 Jahren - an. Für die weiteren Vorrückungen ist § 8 Abs. 1 und 2 LBBG 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle eines zweijährigen Zeitraumes ein vierjähriger Zeitraum erforderlich ist.

(6) Mit dem Gehalt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten.

(7) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage im Ausmaß von 1 500 Euro.

(8) Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage im Ausmaß von 600 Euro.

(9) Den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes gebührt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 36,3 Euro.

(10) Wird eine Beamtin oder ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes ernannt, so bestimmen sich seine Gehaltsstufe und sein Vorrückungstermin nach der Zeit, die für seine Vorrückung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes nach den Abs. 4 und 5 maßgebend gewesen wäre.

(11) Die §§ 33 und 41 bis 50 LBBG 2001 sind nicht anzuwenden.

(12) Ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes, dem nach seiner Amtsenthebung eine Verwendung in einer anderen Dienststelle des Landes zugewiesen wird, hat Anspruch auf Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten der Verwendungsgruppe A.

§ 25

Besoldungsrechtliche Übergangsbestimmungen

(1) Die besoldungsrechtliche Stellung jener Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes ernannt werden, ändert sich durch die Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes nicht. Anstelle des § 24 Abs. 3 bis 10 sind auf diese Mitglieder die im § 24 Abs. 11 angeführten Bestimmungen des LBBG 2001 anzuwenden.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben Anspruch auf eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für die Präsidentin oder den Präsidenten 75%, für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten 50% und für die sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes 25% des jeweiligen Gehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Die Dienstzulage ist Teil des Monatsbezugs (§ 4 Abs. 2 LBBG 2001) und ruhegenussfähig. § 44 Abs. 5 LBBG 2001 ist auf die Dienstzulage anzuwenden.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind gemäß § 50 LBBG 2001 zu befördern, wenn ihre Leistungsfeststellung auf „überdurchschnittlich“ oder „durchschnittlich“ lautet und folgende für die Vorrückung in höhere Bezüge zu berücksichtigenden Zeiten vorliegen:

Leistungsfeststellung „überdurchschnittlich“	
nach einer Gesamtdienstzeit von	Beförderung in die Dienstklasse
7 Jahren 6 Monaten	V
12 Jahren	VI
16 Jahren	VII
21 Jahren	VIII
Leistungsfeststellung „durchschnittlich“	
nach einer Gesamtdienstzeit von	Beförderung in die Dienstklasse
8 Jahren 6 Monaten	V
13 Jahren	VI
17 Jahren	VII

(4) Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes können bis zum Ablauf des 31. Jänner 2014 schriftlich erklären, dass auf sie an Stelle der Abs. 1 bis 3 ab 1. Jänner 2014 § 24 Abs. 3 bis 11 anzuwenden ist. Die schriftliche Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 26

Außerdienststellung von Mandataren und Funktionären

(1) Ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes, bei dem ein Unvereinbarkeitsgrund nach § 5 Abs. 1 eintritt, ist für die Dauer dieser Unvereinbarkeit gegen Entfall seiner Bezüge außer Dienst gestellt.

(2) Im Fall der Außerdienststellung nach Abs. 1 sind § 12a Abs. 4 und § 35 Abs. 6 LBBG 2001 anzuwenden.

(3) Abweichend vom Abs. 1 gebühren einem außer Dienst gestellten Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes in den Fällen des § 5 Abs. 1 zweiter Satz seine Bezüge im Ausmaß von 75 vH, soweit er nicht einen Anspruch auf Bezugsfortzahlung nach den bezugerechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes oder nach vergleichbaren Vorschriften der Europäischen Union hat.

§ 27

Verbot der Mischverwendung, Nebentätigkeit

(1) Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes dürfen dienstliche Aufgaben außerhalb des Landesverwaltungsgerichtes mit Ausnahme von Nebentätigkeiten nicht übertragen werden.

(2) Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes dürfen Nebentätigkeiten nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden. Sie haben Nebentätigkeiten der Präsidentin oder dem Präsidenten zu melden. Die Präsidentin oder der Präsident hat Nebentätigkeiten der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu melden.

§ 28

Dienstreisen

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bedürfen für Dienstreisen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer richterlichen Tätigkeit in einem bestimmten Verfahren stehen, keines Dienstreiseauftrags. Die Präsidentin oder der Präsident hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Reiserechnung zu prüfen.

§ 29

Leistungsfeststellung

(1) Der Leistungsfeststellung unterliegen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes. Die Bestimmungen des LBDG 1997 über das Leistungsfeststellungsrecht sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die der oder dem Vorgesetzten zukommenden Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen,
2. die der Dienstbehörde und der Leistungsfeststellungskommission zukommenden Aufgaben der Vollversammlung obliegen,
3. die Beurteilung anhand folgender Kriterien zu erfolgen hat:
 - a) der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
 - b) der Fähigkeiten und der Auffassung;
 - c) des Fleißes, der Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
 - d) der Kommunikationsfähigkeit und der Eignung für den Parteienverkehr;
 - e) der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, der Kenntnis von Fremdsprachen;
 - f) des Verhaltens im Dienst, insbesondere des Verhaltens gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Parteien, sowie des Verhaltens außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
 - g) des Erfolgs der Verwendung;
4. die Mitteilung des Beurteilungsergebnisses auf Grund eines Erkenntnisses der Vollversammlung als Leistungsfeststellung gilt.

(2) § 105 Abs. 2 bis 7 und §§ 106 bis 109 LBDG 1997 sind nicht anzuwenden.

(3) Eine im Zeitpunkt der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes aufrechte Leistungsfeststellung gilt als Leistungsfeststellung im Sinne des Abs. 1. Dies gilt auch für Leistungsfeststellungen, die bis zum Zeitpunkt der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland maßgebend waren. Für jene Mitglieder, für die vor dem 1. Jänner 2014 keine Leistungsfeststellung getroffen wurde, gilt bis zum 31. Dezember 2015 eine überdurchschnittliche Leistungsfeststellung.

§ 30

Dienstliche Ausbildung

Die §§ 24 bis 36 LBDG 1997 sind auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes nicht anzuwenden.

§ 31

Versetzung, Dienstzuteilung, Entsendung, Verwendungsänderung

Die §§ 39 bis 43 LBDG 1997 sind auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes nicht anzuwenden.

§ 32

Disziplinarrecht

(1) Der disziplinären Verantwortlichkeit im Sinne dieser Bestimmung unterliegen die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sowie ehemalige Mitglieder des Dienst- oder Ruhestands, sofern die Dienstpflichtverletzung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes begangen wurde.

(2) Die Bestimmungen des LBDG 1997 über das Disziplinarrecht sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die der oder dem Vorgesetzten und der Dienstbehörde zukommenden Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten - im Fall von Anschuldigungspunkten gegen die Person der Präsidentin oder des Präsidenten - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten obliegen,
2. die der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte zukommenden Aufgaben der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten obliegen,
3. die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident - abweichend von § 125 Abs. 1 LBDG 1997 - die Disziplinaranzeige unmittelbar an die Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten zu erstatten oder gemäß § 78 StPO vorzugehen hat,
4. die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident - abweichend von § 126 Abs. 1 LBDG 1997 - auf Grund des Ergebnisses der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes durchgeführten Erhebungen eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder die Disziplinaranzeige an die Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten und an die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt weiterzuleiten hat.

(3) Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt ist jene oder jener Landesbedienstete, die oder der zur Disziplinaranwältin oder zum Disziplinaranwalt der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bestellt ist.

(4) Die §§ 116 bis 119 LBDG 1997 sind nicht anzuwenden.

§ 33

Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten

(1) Über Beschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und des übrigen Personals - ausgenommen in Angelegenheiten des Disziplinar- und Leistungsfeststellungsrechts - entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat. Dienstrechtliche Bescheide sind auch der Landesregierung zuzustellen, die dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

(2) Gegen Entscheidungen der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten (§ 32 Abs. 2 Z 2) kann auch die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

§ 34

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dürfen nur dann nach § 15 LBDG 1997 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zuvor nach § 22 Abs. 1 Z 2 ihres Amtes enthoben worden sind. § 15 Abs. 2 LBDG 1997 gilt mit der Maßgabe, dass dem seines Amtes enthobenen Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes ein Ersatzarbeitsplatz im gesamten Landesdienst zugewiesen werden kann.

(2) Die Entscheidung über die Ruhestandsversetzung nach Abs. 1 fällt in die Zuständigkeit der Landesregierung.

(3) Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, dürfen nur dann nach § 17 LBDG 1997 wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn sie

1. der Wiederaufnahme in den Dienststand zugestimmt haben oder

2. gleichzeitig mit der Wiederaufnahme in den Dienststand neuerlich zu Landesverwaltungsrichtern oder Landesverwaltungsrichtern ernannt werden.

(4) § 16a LBDG 1997 ist nicht anzuwenden.

§ 35

Verwendungsbezeichnungen

Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, die neben allfälligen Amtstiteln geführt werden können:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Präsidentin oder Präsident	Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland
sonstiges Mitglied	Landesverwaltungsrichterin oder Landesverwaltungsrichter

3. Abschnitt

Personalvertretung

§ 36

Anwendbarkeit des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes

(1) Das Landesverwaltungsgericht gilt in Angelegenheiten der Personalvertretung als Dienststelle im Sinne des § 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980. Der Wirkungsbereich der beim Landesverwaltungsgericht eingerichteten Organe der Personalvertretung umfasst sowohl die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes als auch die dem Landesverwaltungsgericht zugewiesenen nichtrichterlichen Bediensteten.

(2) Die für den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland zuständigen Personalvertretungsorgane nehmen - abweichend von § 23 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes - die der Personalvertretung obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes bis zum Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden (§ 13 Abs. 1 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes), wahr.

3. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 37

Datenschutzbestimmungen

(1) Das Amt der Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht dürfen von Bewerbern und Bewerberinnen für das Amt als Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterin Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsbürgerschaftsdaten, Daten über Ausbildungen, berufliche Tätigkeiten sowie Gesundheitsdaten verarbeiten.

(2) Das Landesverwaltungsgericht darf ferner folgende Daten verarbeiten:

1. von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes: Daten über Aufgaben und Funktionen im Landesverwaltungsgericht, über sonstige Tätigkeiten und Funktionen sowie über die Arbeitsleistung;
2. von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichtern: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsbürgerschaftsdaten, Daten über Aufgaben im Landesverwaltungsgericht, Daten über Ausbildungen, berufliche Tätigkeiten und Funktionen.

(3) Das Landesverwaltungsgericht darf von seinen Mitgliedern im Verfahren zur Abnahme der ihnen zufallenden Sachen sowie von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichtern im Amtsenthebungsverfahren auch gesundheitsbezogene Daten verarbeiten.

(4) Das Amt der Landesregierung, der Präsident oder die Präsidentin, die Vollversammlung und die Ausschüsse dürfen die Daten nur verarbeiten, sofern sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

(5) Das Landesverwaltungsgericht hat die Daten, sobald diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bzw. für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.

(6) Als Identifikationsdaten im Sinne des Abs. 1 sowie des Abs. 2 Z 2 gelten der Vor- und Familien- oder Nachname, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.

§ 38

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der in § 197 Abs. 3 LBDG 1997 zitierten Fassung anzuwenden.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990;
2. der zweite Abschnitt des 2. Hauptstücks des LBDG 1997.

Vorblatt

Probleme:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell „9 + 2“ - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate, die mit dem genannten Zeitpunkt ebenso aufgelöst werden, wie zahlreiche weitere Behörden.

Ziel und Inhalt:

Das B-VG überträgt die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation und des Dienstrechts der Landesverwaltungsgerichte an die Länder. In Umsetzung dieser Kompetenz sieht der vorliegende Gesetzesentwurf die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 vor.

Weiters regelt er das für das Landesverwaltungsgericht notwendige Organisationsrecht und das Dienstrecht der Landesverwaltungsrichtern bzw. Landesverwaltungsrichter. Die Länder haben sich im Vorfeld koordiniert (Länderexpertentreffen), um den Bemühungen um möglichst einheitliche Regelungen Rechnung zu tragen.

Der wesentliche Unterschied zum Unabhängigen Verwaltungssenat besteht darin, dass es sich beim Landesverwaltungsgericht organisatorisch nicht mehr um eine Verwaltungsbehörde, sondern um ein echtes Gericht im Sinne des B-VG handelt. Die Landesverwaltungsrichtern bzw. Landesverwaltungsrichter sind Richterinnen bzw. Richter im Sinne des B-VG und als solche unabhängig. Dies schlägt sich in der verstärkten Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen richterlichen Unabhängigkeit durch das Organisationsgesetz nieder.

Im Bereich der Justizverwaltung wird zwar die Präsidentin bzw. der Präsident als zentrales Leitungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes eingerichtet, zahlreiche Aufgaben werden aber zur kollegialen unabhängigen Besorgung an die Vollversammlung übertragen. In der Rechtsprechung gilt der Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit. Eine Entscheidung durch Senate erfolgt nur soweit als dies im Verfahrensgesetz oder den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Alternativen:

Hinsichtlich der unionsrechtlich gebotenen Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes bestehen keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen im Personalbereich ergeben sich einerseits aus einem allfälligen höheren Gehalt der bisher schon beim Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland und nunmehr in das Landesverwaltungsgericht übernommenen Richterinnen und Richter sowie der Anzahl der neu zu bestellenden Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und deren besoldungsrechtlicher Einstufung.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält im § 6 Abs. 11 eine Verfassungsbestimmung. Im § 5 Abs. 3, und § 33 ist die Mitwirkung des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 131 Abs. 5 B-VG einer Zustimmung der Bundesregierung bedarf. Die Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt gemäß § 21 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Danach soll es - nach dem sog. „9+2“ Modell - für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht erster Instanz (Landesverwaltungsgericht) und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz (für allgemeine Angelegenheiten und Finanzen) geben. Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern werden mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und gehen in den neu gegründeten Landesverwaltungsgerichten auf.

Nach Art. 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Nach Art. 136 Abs. 1

B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Die für den Landesgesetzgeber dafür maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben finden sich im neuen Abschnitt „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des BVG (Art. 129 ff). Nach der Konzeption der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 treten die Landesverwaltungsgerichte an die Stelle der Unabhängigen Verwaltungssenate. Der wesentliche Unterschied zum Unabhängigen Verwaltungssenat besteht darin, dass es sich beim Landesverwaltungsgericht organisatorisch nicht mehr um eine Verwaltungsbehörde, sondern um ein echtes Gericht im Sinne des B-VG handelt. Die Landesverwaltungs-richterinnen/Landesverwaltungsrichter sind Richterinnen/Richter im Sinne des B-VG und als solche unabhängig.

Nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG besteht eine Allzuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte, soweit nicht die taxative Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist (dieses ist für die unmittelbare Bundesverwaltung zuständig). Die Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung, aber auch alle Angelegenheiten, die weder in die mittelbare noch in die unmittelbare Bundesverwaltung fallen (Sicherheitsverwaltung, eigener Wirkungsbereich der Gemeinden oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers, vgl. RV 1618 BlgNR 24. GP, 15). Mit 1. Jänner 2014 tritt daher das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich an die Stelle aller derzeit noch bestehenden administrativen Berufungsinstanzen und Sonderbehörden sowie der Vorstellungsbehörden und entscheidet in Hinkunft unmittelbar als Beschwerdeinstanz nach der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Um die volle Funktionsfähigkeit des Landesverwaltungsgerichtes mit 1. Jänner 2014 sicherzustellen, müssen die Landesverwaltungsrichterinnen bzw. Landesverwaltungsrichter rechtzeitig bestellt und vorbereitende konstituierende Rechtsakte gesetzt werden.

2. Kostenauswirkungen

Personalmehrkosten sind in folgendem Ausmaß erwartbar:

1. Mehrkosten in Bezug auf jene Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die derzeit dem UVS Burgenland angehören:

14 214 Euro jährlich gemeinsam für alle Mitglieder. Dieser Gesamtbruttomehraufwand resultiert aus der im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 25 näher erklärten Zulagenerhöhung.

2. Mehrkosten aufgrund der Ernennung zusätzlicher Mitglieder:

die Ermittlung der Mehrkosten hängt von der Anzahl der zu ernennenden neuen Mitglieder, von der Frage der Nachbesetzung im Falle der Ernennung eines nicht dem UVS angehörenden Landesbediensteten, von den Vordienstzeiten des ernannten Richters (Laufbahnbeginn bzw. Vorrückungstichtag) sowie vom Lebensalter bei Dienstantritt ab.

Als Laufbahnbeginn wurde die Vollendung des 19. Lebensjahres (Vorrückungstichtag = 20. Geburtstag) angenommen. Hinsichtlich des Lebensalters bei Dienstantritt wurden zwei Varianten berechnet (Variante 1: Dienstantritt mit 35 - 38 Jahren, Variante 2: Dienstantritt mit 47 - 50 Jahren). Über die Zahl der Neuernennungen und die Nachbesetzung oder Nichtnachbesetzung von Landesbediensteten, die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes ernannt werden, wurde noch keine Entscheidung getroffen.

Variante 1 (Dienstantritt mit 35 - 38 Jahren - Verwendungsgruppe R, Gehaltsstufe 3):

Jahresbruttolohnkosten: 69 711,82 Euro

Variante 2 (Dienstantritt mit 47 - 50 Jahren - Verwendungsgruppe R, Gehaltsstufe 6):

Jahresbruttolohnkosten: 92 056,87 Euro

Sollte ein nicht dem UVS angehörender Landesbediensteter mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes ernannt werden, der nicht in das neue Richterschema optiert, so entsteht kein Personalmehraufwand, wenn die Stelle im Landesdienst nicht nachbesetzt wird. Wird die Stelle nachbesetzt, so entspricht der Personalmehraufwand den Jahresbruttolohnkosten für jene Person, mit der die Stelle im Landesdienst nachbesetzt wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Einrichtung, Sitz):

Diese Bestimmung regelt entsprechend Art. 129 Abs. 1 B-VG die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes im Burgenland. Gleichzeitig wird Eisenstadt als Sitz des Landesverwaltungsgerichtes festgelegt. Die Sitzfestlegung beeinträchtigt nicht die Befugnis des Landesverwaltungsgerichtes, Amtshandlungen - wie zB einen Augenschein oder eine mündliche Verhandlung - auch außerhalb des Amtssitzes vorzunehmen.

Zu § 2 (Zusammensetzung):

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Landesverwaltungsgerichtes. Entsprechend Art. 134 Abs. 1 B-VG besteht das Landesverwaltungsgericht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von weiteren Mitgliedern.

Zu § 3 (Angelobung):

Das Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichts beginnt mit der Angelobung. Die Angelobung haben die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vor der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann zu leisten. Die anderen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes leisten die Angelobung vor der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Zu § 4 (Unabhängigkeit):

Diese Bestimmung legt die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die Ausfluss ihrer Stellung als Richterinnen oder Richter iSd Art. 87 Abs. 1 B-VG ist, fest. Sie entspricht den Vorgaben des Art. 134 Abs. 7 B-VG.

In Abs. 2 wird näher konkretisiert, wann sich die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes in Ausübung seines richterlichen Amtes befinden. In Ausübung ihres richterlichen Amtes befindet sich die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bei der Besorgung aller ihnen nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden Geschäfte mit Ausnahme der Justizverwaltungssachen, die nach diesem Gesetz nicht durch die Vollversammlung sind (Art. 87 Abs. 2 B-VG).

Zu § 5 (Unvereinbarkeit):

Die vorgesehene Regelung normiert zwingende Unvereinbarkeitsgründe (vgl. dazu Art. 134 Abs. 4 B-VG). Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit mit dem Amt als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vereinbar ist, kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

Als letzte Konsequenz einer Unvereinbarkeit ist die Amtsenthebung vorgesehen (siehe § 22 Abs. 1).

Zu § 6 (Präsidentin oder Präsident, Leitung):

Diese Bestimmung regelt die Stellung des Präsidenten innerhalb des Landesverwaltungsgerichts. Ihm obliegen als Leitungsorgan neben seinen richterlichen Aufgaben zentrale Aufgaben der Justizverwaltung.

Zu den typischen Leitungsaufgaben des Präsidenten gehören etwa alle Anordnungen, die für einen geordneten Geschäftsgang notwendig sind, soweit sie nicht in die kollegiale Justizverwaltung fallen, sowie die Verantwortung für den sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Landesverwaltungsgericht für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel. Ebenso zählt dazu etwa aber auch der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bestimmung des § 6 unterstreicht die zentrale Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten innerhalb des Landesverwaltungsgerichts, der bzw. dem eben nicht nur richterliche Aufgaben zukommen.

Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen nämlich darüber hinaus als Angelegenheiten der Justizverwaltung sämtliche dienstrechtliche und organisatorische bzw. innerdienstliche Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts (vgl. zum Begriff des „inneren Dienstes“ etwa Wielinger in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 8ff zu Art. 106 B-VG), sofern nach diesem Landesgesetz nicht einzelne Angelegenheiten ausnahmsweise anderen Organen zugewiesen sind. Diese Generalzuständigkeit nach Abs. 1 und 2 wird also lediglich durch die Zuständigkeit anderer Organe des Landesverwaltungsgerichts und durch die Zuständigkeit der Landesregierung, soweit dieser nach diesem Landesgesetz eine Vollzugszuständigkeit zukommt, durchbrochen.

Abs.1 enthält auch eine Regelung, die festlegt, wer im Verhinderungsfall befugt ist, die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu vertreten. Als Verhinderungsfall gilt neben Krankheit und Urlaub *expressis verbis* (ua.) die Befangenheit, die etwa bei dienstrechtlichen Angelegenheiten, die die Präsidentin bzw. den Präsidenten selbst betreffen gegeben sein wird.

Damit kommt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine umfassende Diensthoheit über die richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten zu, sofern es sich um keine Verordnungen nach den Dienstrechtsgesetzen sowie um keine pensionsrechtlichen oder gehaltsrechtlichen Verfügungen nach den aufgezählten Gesetzen handelt. In diesem Umfang ist die Präsidentin bzw. der Präsident überdies weisungsfrei gestellt, wobei sich die Landesregierung - sachlich gerechtfertigt - über alle Gegenstände des inneren Dienstes unterrichten lassen kann.

Zu den organisatorischen Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Sinne des Abs.2 zu besorgen sind, zählen etwa auch die Erlassung eines Organisationsplans, also die innere Gliederung der Geschäftsstelle (etwa in weitere untergeordnete Organisationseinheiten etc.), ebenso wie die Erlassung einer Dienstbetriebs- und Kanzleiordnung. Bei den im Abs.2 genannten Aufgaben handelt es sich nur um eine demonstrative Aufzählung (arg.: „insbesondere“).

Auch auf dem Gebiet der Rechtsprechung trägt die Präsidentin bzw. der Präsident Verantwortung insoweit, als diese bzw. dieser nach Abs. 4 - unter voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder - auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung sowie zweckmäßige, rasche, einfache und kostensparende Verfahrensführung hinzuwirken hat.

Abs. 5 stellt klar, dass alleine der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Kommunikation nach außen zukommt.

Auf Grund dieser Fülle an Aufgaben sieht Abs. 6 vor, dass die Präsidentin bzw. der Präsident ein anderes Mitglied des Landesverwaltungsgerichts - außer im Fall der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten - nur mit dessen Zustimmung mit der Führung von Angelegenheiten der Justizverwaltung betrauen kann, wobei das Mitglied an allfällige Weisungen gebunden ist. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten steht es frei, solche Angelegenheiten - ohne Angabe von Gründen - jederzeit an sich zu ziehen und die Betrauung zu widerrufen.

Abs. 7 sieht eine Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes bei der Erstellung des Landesvoranschlages vor. Sie oder er hat der Landesregierung alljährlich Vorschläge für einen Stellenplan und den Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes samt Erläuterungen zu übermitteln.

Die Personal- und Raumverwaltung soll weiterhin durch die Landesregierung geführt werden. Abs. 8 normiert daher, dass die Landesregierung das erforderliche Personal sowie die notwendigen, dem Landesstandard entsprechenden Räume zur Verfügung zu stellen hat. Diese bedürfen der budgetären Deckung im Landesvoranschlag sowie im Stellenplan. Um die Unabhängigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zu stärken, sieht der Entwurf ein Anhörungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten vor Zuweisung von nichtrichterlichem Personal und von Räumen vor.

Abs. 9 sieht vor, dass die Verfügung über die im Landesvoranschlag veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für den Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes der Präsidentin oder dem Präsidenten zusteht. Damit soll im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 15.672/2000 eine stärkere Unabhängigkeit des Gerichtes von der Landesregierung gewährleistet werden. Um aber den Aufbau teurer Doppelstrukturen zu verhindern, soll dort, wo die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht selbst verfügen kann, weiter die Zurverfügungstellung durch die Landesregierung erfolgen.

Die Vollziehung des Landes übt die Landesregierung aus. Unter „Vollziehung“ des Landes ist auch die Vollziehung des Landesvoranschlages zu verstehen und daher obliegt die Verfügung über Landesmittel gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG der Landesregierung. Es ist daher notwendig, die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten über die Verfügung über den Landesvoranschlag durch eine Verfassungsbestimmung zu normieren.

Zu § 7 (Vollversammlung):

Ein wichtiges Organ des Landesverwaltungsgerichtes ist die Vollversammlung. Die Art. 134 Abs. 2, 135 Abs. 1 sowie 136 Abs. 5 B-VG sehen jedenfalls eine Vollversammlung als eigenständiges Kollegialorgan vor. Nach dem vorliegenden Entwurf soll sie eingeschränkt auch als Senat im Sinne des BVG tätig werden (s. Art. 135 Abs. 1 B-VG).

Die Vollversammlung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und allen weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes (Abs. 1). Nicht zur Vollversammlung gehören fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter.

Die Vorsitzführung in der Vollversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Vollversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Die Vollversammlung auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage eines begründeten Beschlussantrages fordern.

Die Aufzählung der Aufgaben der Vollversammlung in Abs. 2 ist eine taxative.

Die Aufgabe der Vollversammlung, eine Geschäftsverteilung zu erlassen, ergibt sich aus Art. 135 Abs. 2 B-VG. Von der Möglichkeit, diese Aufgabe einem Ausschuss zu übertragen, soll im Sinne der grundsätzlichen Einbindung aller Mitglieder kein Gebrauch gemacht werden. Zudem wird die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes im Burgenland - im Unterschied zu anderen Bundesländern - relativ überschaubar sein.

Die Zuweisung der im Landesverwaltungsgericht anfallenden Geschäftsfälle erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf der Grundlage der Geschäftsverteilung.

Gemäß Art. 135 Abs. 3 B-VG darf die nach der Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache nur durch das gemäß Art. 135 Abs. 2 B-VG zuständige Organ (Vollversammlung) abgenommen werden, wenn es verhindert ist oder wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist. Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 6 setzt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Gleichzeitig mit der Abnahme hat die Zuweisung der Rechtssache an die Ersatzrichterin oder den Ersatzrichter oder die Ersatzmitglieder des Senates entsprechend der Geschäftsverteilung zu erfolgen.

Die Aufgabe der Vollversammlung, eine Geschäftsordnung zu erlassen, ergibt sich aus Art. 136 Abs. 5 B-VG.

Wie bisher beim UVS soll es auch beim Landesverwaltungsgericht der Vollversammlung obliegen, den Tätigkeitsbericht zu beschließen.

Die Aufgabe der Vollversammlung, Dreivorschläge zu Bewerbungen zu erstatten, soweit es sich nicht um die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten handelt, ergibt sich aus Art. 134 Abs. 2 B-VG und trägt dem Grundsatz der richterlichen Selbstergänzung Rechnung. Von der Möglichkeit, diese Aufgabe einem Ausschuss zu übertragen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Bei der Amtsenthebung entscheidet das Landesverwaltungsgericht nicht als Rechtsmittelbehörde, sondern durch richterliches Erkenntnis (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 B-VG). In diesem Fall entscheidet - abweichend von § 9 Abs. 2 - ein Senat, dessen Mitgliederanzahl sich von der Vollversammlung insofern unterscheidet, als das betroffene Mitglied aufgrund seiner Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung über die Amtsenthebung ausgeschlossen ist.

Gleiches, wie bei der Amtsenthebung gilt auch bei der Wahrnehmung des Disziplinarrechts gegenüber den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes. Dabei ist jedoch die besondere Zusammensetzung der Vollversammlung gemäß § 8 zu berücksichtigen.

Zu § 8 (Zusammensetzung der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes):

Nach Art. 88 Abs. 2 B-VG, der in Verbindung mit Art. 134 Abs. 7 zweiter Satz B-VG (neu) auch für Landesverwaltungsrichterin und Landesverwaltungsrichter gilt, dürfen Richterinnen und Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Mit Piska (in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 12 zu Art. 88 B-VG) ist davon auszugehen, dass der Begriff „förmliches richterliches Erkenntnis“ eine gerichtliche Entscheidung erfordert, die in einem kontradiktorischen (zB disziplinargerichtlichen) Verfahren ergeht. Dem Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, dass es daher angezeigt ist, die Entscheidung über die Disziplinarstrafe von Landesverwaltungsrichterin und Landesverwaltungsrichtern als unmittelbare richterliche Aufgabe anzusehen. Die Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidung für den Betroffenen, die damit verbundene Unzweckmäßigkeit einer Entscheidung durch ein nur aus wenigen Richterinnen und Richtern bestehendes Kollegium sowie der Umstand, dass es sich um seltene Ausnahmefälle handeln wird, rechtfertigen es, hier die Vollversammlung in der besonderen Zusammensetzung in Disziplinarangelegenheiten zur Entscheidung zu berufen. Diese wird als richterliches Kollegium und damit als Gericht im Sinne des B-VG tätig.

Die Bedeutung der in Rede stehenden Entscheidungen für die Betroffenen und Erfordernisse eines effektiven Rechtsschutzes lassen es angezeigt erscheinen, ein Konsensquorum von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Beschlussfassung im Disziplinarverfahren zu verlangen.

Zwar sollen - ohne dass dies im Normtext explizit zum Ausdruck käme - von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über Revisionen gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit (Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG [neu]) ausweislich der Erläuterungen (vgl. die EBRV BlgNR 1618 24 GP, 17) auch Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder erfasst sein.

Allerdings gilt dann auch für solche Angelegenheiten die (absolute) Revisionschranke des Art. 133 Abs. 4 B-VG (neu), wonach gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig ist, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies dürfte auf die in Rede stehenden Disziplinarangelegenheiten der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes - zumindest im Regelfall - nicht zutreffen, sodass durch das erhöhte Konsensquorum die potenzielle Rechtsschutzlücke nicht zum Nachteil für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gereichen soll.

Zu § 9 (Einzelrichterinnen, Einzelrichter, Senate):

In der geplanten Bestimmung wird der Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit normiert (vgl. Art. 135 Abs. 1 B-VG); das B-VG sieht vor, dass im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- und Landesgesetzen vorgesehen werden kann, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden.

Nach der vorgesehenen Bestimmung bestehen Senate aus drei Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes (vgl. Art. 135 Abs. 1 dritter Satz B-VG, nach dem die Größe der Senate durch den Organisationsgesetzgeber festzulegen ist). Davon abweichend sieht § 7 Abs. 2 Z 6 bis 8 einen Sonderfall vor: Bei der Amtsenthebung, beim Beschluss über die Mitteilung des Beurteilungsergebnisses der Leistungsfeststellung und in Disziplinarangelegenheiten entscheidet die Vollversammlung als Senat im Sinne des B-VG.

Zur Regelung einer allfälligen Laienbeteiligung ist der Materien gesetzgeber (Bundesgesetzgeber oder Landesgesetzgeber) zuständig. Auch in diesem Fall ist allerdings der Organisationsgesetzgeber grundsätzlich zur Regelung der Größe des Senats zuständig. Nach der vorliegenden Bestimmung sollen im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Laienbeteiligung dem Senat ebensoviele Berufsrichterinnen bzw. -richter wie fachkundige Laienrichterinnen bzw. -richter angehören. Jedenfalls soll der Senat aber (also auch wenn die Beteiligung von nur einer Laiin bzw. einem Laien vorgesehen ist) aus drei Personen bestehen.

Soweit die Laienbeteiligung gesetzlich vorgesehen ist, obliegt dem jeweils zuständigen Materien gesetzgeber auch die Regelung der Bestellung, Enthebung, Qualifikationserfordernisse, Entschädigung etc. dieser Richterinnen und Richter (siehe dazu die Ausschussfeststellung zu Art. 135 Abs. 1 B-VG zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Zu § 12 (Gemeinsame Verhandlung):

Nach Abs. 1 kann die öffentliche mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren - nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Regelungen - gemeinsam durchgeführt werden. Die gemeinsame Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist unproblematisch, sofern die Entscheidungszuständigkeit in diesen Verfahren ein und dem selbem Spruchkörper zukommt (vgl. derzeit etwa § 39 Abs. 2 AVG).

Abs. 2 und 3 umfassen daher all jene Fälle, in denen verschiedene Spruchkörper funktionell zuständig sind. Abs. 3 letzter Satz umfasst auch den Fall, in dem sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Mitglieder der betreffenden Spruchkörper sind; in diesem Fall führt die Präsidentin bzw. der Präsident die Verhandlung.

Zu § 13 (Beratung und Abstimmung):

Die derzeit geltende Regelung über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland wurde nur in einigen marginalen Punkte geändert bzw. präzisiert.

Zu § 14 (Fachkundige Laienrichterinnen und -richter):

Gemäß Art. 135 Abs. 1 dritter Satz B VG (neu) wird die Größe der Senate vom Organisationsgesetzgeber festgelegt; gemäß Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B VG (neu) ist die Anzahl der fachkundigen Laienrichter in den Bundes- oder Landesgesetzen festzulegen. Die Anzahl der Mitglieder eines Senates ist grundsätzlich vom Organisationsgesetzgeber festzulegen; soweit es allerdings um die Anzahl jener Mitglieder geht, die fachkundige Laienrichter sind, besteht eine Zuständigkeit des Materien gesetzgebers. Diese Auslegung

wird auch durch die Gesetzesmaterialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 18) bestätigt; dort wird es nämlich ausdrücklich für denkbar erklärt, für Senate mit und ohne Laienbeteiligung unterschiedliche Mitgliederzahlen festzusetzen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Bedürfnis der Länder nach einer Begrenzung der bundesgesetzlich festsetzbaren Anzahl der fachkundigen Laienrichter durch das Zustimmungsrecht nach Art. 135 Abs. 1 fünfter Satz B VG (neu) gewahrt ist.

Die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers, die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorzusehen (Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B VG [neu]), umfasst auch die Kompetenz zur Festlegung der materienspezifischen fachlichen Erfordernisse für die Ernennung zum fachkundigen Laienrichter. Daher dürfen derartige Regelungen in einem Organisationsgesetz nur für solche Angelegenheiten getroffen werden, in denen sowohl Organisationsgesetzgebungs- als auch Materiengesetzgebungs-kompetenz entweder beim Bund oder beim Land liegen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine bloß subsidiäre Regelung handelt; denn der Umstand, dass ein Materiengesetz keine Regelungen getroffen hat, bewirkt keinen Übergang der Zuständigkeit auf den Organisationsgesetzgeber.

Zu § 15 (Amtssachverständige):

§ 15 des Vorschlags sieht vor, dass dem Landesverwaltungsgericht (erforderlichenfalls) die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen. Betont sei damit im Zusammenhang aber gleichzeitig, dass diese Bestimmung einer Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen durch das Landesverwaltungsgericht (natürlich) nicht entgegensteht. Soweit das Landesverwaltungsgericht die Beiziehung eines solchen „externen“ Sachverständigen für geboten erachtet, werden vor allem Personen in Betracht kommen und zu bestellen sein, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) eingetragen sind; bei diesen erübrigt sich auch eine gesonderte (nochmalige) Beerdigung.

Zu § 16 (Revisionsbefugnisse):

Art. 133 Abs. 1 Z 1 B-VG sieht vor, dass der Verwaltungsgerichtshof ua. über Revisionen gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte entscheidet. Der Personenkreis, dem die Befugnis eingeräumt wird, Revision zu erheben, ist im Art. 133 Abs. 6 B-VG festgelegt und umfasst ua. Personen, die behaupten, durch das Erkenntnis in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sowie die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Daneben räumt Art. 133 Abs. 8 B-VG auch dem Bundesgesetzgeber und den Landesgesetzgebern die Möglichkeit ein, weitere Revisionsbefugnisse vorzusehen.

Von dieser Möglichkeit soll für den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers allgemein Gebrauch gemacht werden.

Zu § 17 (Geschäftsverteilung):

Aus der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes ergibt sich, welches Einzelmitglied oder welcher Senat einen konkreten Geschäftsfall zu bearbeiten hat. Die Geschäftseinteilung ist keine Verordnung, sondern ein richterlicher Akt (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 87 Abs. 2 B-VG).

Weiters regelt diese Bestimmung die Fälle der Verhinderung oder Überlastung von Landesverwaltungsrichtern oder Landesverwaltungsrichterinnen näher. Nach dem nunmehrigen Abs. 5 ist für alle Landesverwaltungsrichterinnen oder Landesverwaltungsrichter eine Regelung für den Fall ihrer nur kurzfristigen Verhinderung, der die Befangenheit gleichgesetzt ist, in der Form vorgesehen, dass die Präsidentin oder der Präsident das in der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes mit der Angelegenheit betraut. Damit können diese Anlässe durchschnittlich betrachtet jedenfalls ohne Nachteil für die Sache und ohne eine Überlastung der jeweils zur Vertretung berufenen Landesverwaltungsrichter abgedeckt werden.

Im Fall längerfristiger Verhinderungen, wie sie insbesondere bei schwereren Erkrankungen eintreten können, soll jedoch nach dem neuen Abs. 6 die Möglichkeit der Änderung der Geschäftsverteilung bestehen. Auf diese Weise können die Aufgaben des verhinderten Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes auch auf mehrere andere Mitglieder verteilt werden, was naturgemäß weitere Verschiebungen in der Aufgabenverteilung zur Folge haben kann. Dadurch lässt sich insgesamt eine annähernd gleiche Auslastung der einzelnen Mitglieder gewährleisten bzw. wieder herstellen. Würde die eingangs erwähnte Vertretungsregelung demgegenüber über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten, so würde dies zu punktuellen Belastungsspitzen beim jeweils betroffenen Mitglied und damit insgesamt zu einem Belastungsungleichgewicht führen, woraus sich natürlich auch Nachteile in der Sache, wie insbesondere durch Verfahrensverzögerungen ergeben können.

Im Abs. 6 Z 1 wird klargestellt, dass der Fall der Karenzierung jenem einer Veränderung im Personalstand gleichzuhalten ist.

Der im Abs. 6 Z 2 neben der (im bundesverfassungsgesetzlich vorgegebenen Rahmen zulässigen) einfachgesetzlichen Zuweisung von Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts genannte Fall des „Hinzukommens“ weiterer Angelegenheiten betrifft in erster Linie Fälle der erstmaligen gesetzlichen Regelung einer Materie, in denen dann naturgemäß auch die generelle Allzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz greift.

Neu ist schließlich der Änderungsgrund nach Abs. 6 Z 3, welcher entsprechend dem Art. 135 Abs. 3 B-VG (neu) vorgesehenen Möglichkeit zusammenhängt, einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes geschäftsverteilungsmäßig zukommende Aufgaben durch eine Verfügung der Vollversammlung dann abzunehmen, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist gehindert ist. In diesem Fall muss die Besorgung dieser Angelegenheiten durch eine entsprechende Änderung der Geschäftsverteilung gewährleistet werden.

Die Geschäftsverteilung soll neben ihrer Auflage im Landesverwaltungsgericht ergänzend auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichtes bekannt zu machen sein (Abs. 1).

Zu § 18 (Geschäftsordnung):

Zur Aufgabe der Vollversammlung, eine Geschäftsordnung zu erlassen, siehe Art. 136 Abs. 5 B-VG sowie § 7 Abs. 2 Z 3. Die Geschäftsordnung ist keine Verordnung, sondern ein richterlicher Akt (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG i.V.m. Art. 87 Abs. 2 B-VG).

Die Geschäftsordnung ist ebenso wie die Geschäftsverteilung vom der Präsidentin oder dem Präsidenten am Landesverwaltungsgericht zur Einsicht aufzulegen und auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichtes zu veröffentlichen.

Zu § 19 (Geschäftsstelle und Evidenzstelle):

Diese Bestimmung sieht ausdrücklich die Einrichtung einer Geschäftsstelle und einer Evidenzstelle vor (Abs. 1), wobei die Leitung dieser Stellen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegt. Die Aufgaben der Evidenzstelle stehen im Zusammenhang mit der im § 6 Abs. 5 enthaltenen Verpflichtung der Präsidentin oder des Präsidenten auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Dazu sind die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren und allen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes zur Verfügung zu stellen.

Die Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung der Zeugen- und Beteiligtegebühren soll zur Entlastung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes der Geschäftsstelle obliegen (Abs. 3).

Zu § 21 (Ernennung der Mitglieder):

Das Dienstverhältnis von Landesbediensteten, die in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen, bleibt im Fall ihrer Ernennung zu Landesverwaltungsrichtern oder Landesverwaltungsrichterinnen aufrecht. Ist das Dienstverhältnis noch provisorisch, so wird es kraft Gesetzes in ein definitives Dienstverhältnis umgewandelt.

Für Personen, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Landesverwaltungsrichterin oder zum Landesverwaltungsrichter noch in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen, wird ein unbefristetes definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet. Dies gilt sowohl für Landesvertragsbedienstete als auch für extern ernannte Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter, bei denen noch kein wie immer geartetes Dienstverhältnis zum Land Burgenland besteht.

Die Ernennung obliegt in jedem Fall der Landesregierung.

Die im Abs. 2 geregelten Ernennungserfordernisse entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage (§ 168 LBDG 1997 und § 3 Abs. 4 UVS-Gesetz).

Verfassungsrechtlich vorgegeben sind als Erfordernisse der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945) und eine fünfjährige Berufserfahrung. Diese Grundvoraussetzungen können gemäß den Erläuterungen zu Art. 134 Abs. 2 B-VG durch die zuständige Dienstrechtsgesetzgebung konkretisiert werden. Aus diesem Grund kann auch das bereits bisher bestehende Erfordernis einer staatlich anerkannten juristischen Berufsrechtsprüfung (Abs. 2 Z 4 lit. a), wozu etwa neben der Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung auch die Dienstprüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst bei einer Gebietskörperschaft zählt, oder einer wissenschaftlichen Qualifikation in Form einer rechtswissenschaftlichen Lehrbefugnis weiterhin vorgesehen werden.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Landesverwaltungsgerichtes und seiner Mitglieder hat die Ausschreibung nach § 21 Abs. 4 durch das Landesverwaltungsgericht selbst zu erfolgen. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 134 Abs. 2 B-VG wird der Vollversammlung hinsichtlich der sonstigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ein die Landesregierung nicht bindendes

Vorschlagsrecht eingeräumt (siehe Art. 134 Abs. 2 B-VG), wodurch auch eine Befassung der Objektivierungskommission entbehrlich erscheint. Der Ernennungsvorschlag und die vorgenommene Reihung sind zu begründen. Der Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten durch die Landesregierung hat ein Ausschreibungs- und Objektivierungsverfahren voranzugehen, auf das die Grundsätze des Objektivierungsgesetzes anzuwenden sind. Bei der Zusammensetzung der Kommission soll auf den gerichtlichen Charakter des Landesverwaltungsgerichtes und auf die damit verbundene Unabhängigkeit der Mitglieder besondere Rücksicht genommen werden.

Zu § 22 (Amtsenthebung):

Nach Art. 88 Abs. 2 B-VG, der in Verbindung mit Art. 134 Abs. 7 zweiter Satz B-VG (neu) auch für Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichter gilt, dürfen Richterinnen und Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Mit Piska (in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 12 zu Art. 88 B-VG) ist davon auszugehen, dass der Begriff „förmliches richterliches Erkenntnis“ eine gerichtliche Entscheidung erfordert, die in einem kontradiktorischen (etwa dienst- oder disziplinargerichtlichen) Verfahren ergeht. Dem Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, dass es daher angezeigt ist, die Entscheidung über die Amtsenthebung von Landesverwaltungsrichterinnen und Landesverwaltungsrichtern nicht als Justizverwaltungssache, sondern als unmittelbare richterliche Aufgabe anzusehen. Insofern soll über Amtsenthebungen das Landesverwaltungsgericht als solches entscheiden. Die Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidungen für die Betroffenen sowie der Umstand, dass es sich hier um seltene Ausnahmefälle handeln wird, rechtfertigen es, die Vollversammlung zur Entscheidung zu berufen, die dem Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG (neu) folgend hier einen speziellen Senat bildet.

Nicht verkannt wird, dass das Landesverwaltungsgericht entgegen seiner bundesverfassungsgesetzlichen Konzeption im Gegenstand ausnahmsweise nicht als Beschwerdeinstanz, sondern in erster Instanz entscheidet. Es wird aber davon ausgegangen, dass dies aufgrund der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Zusammenhänge, namentlich aus den sich aus Art. 88 Abs. 2 B-VG ergebenden Anforderungen, an die Entscheidung gerechtfertigt, ja geboten ist. Gegen das Erkenntnis kann, da es sich um keine Justizverwaltungssache handelt, Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Neben den Gründen für eine Amtsenthebung durch die Vollversammlung sieht diese Bestimmung auch Gründe vor, die zu einer Beendigung des Amtes ex lege führen. So gilt der Austritt eines Mitglieds nunmehr ebenso als gesetzlicher Endigungsgrund wie die Versetzung in den Ruhestand über Antrag oder Erklärung gemäß §§ 15a oder 16 LBDG 1997. Ebenso tritt ex lege die Beendigung des Amtes ein, wenn durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre von der Vollversammlung gemäß § 29 Abs. 1. Z 4 iVm § 7 Abs. 2. Z 7 durch Erkenntnis festgestellt wurde, dass der zu erwartende Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen wurde. Klargestellt wird - unter voller Wahrung der Unabhängigkeit und Entscheidungskompetenz der Vollversammlung - das Antragsrecht der Landesregierung, um in Ausübung ihrer Diensthoheit die koordinierte und ökonomische Vorgehensweise bei parallelen oder anschließenden dienstrechtlichen Verfahren zu ermöglichen.

Zu § 23 (Allgemeines):

Wie bisher die Mitglieder des UVS Burgenland unterliegen auch die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Dienst-, Besoldungs- und Pensionsregelungen. Mit dem sinngemäßen Verweis ist auch klargestellt, dass im Rahmen der Anwendung dienstrechtlicher Vorschriften die Präsidentin oder der Präsident die dort den Leiterinnen oder Leitern von Organisationseinheiten zugewiesenen Aufgaben hat, soweit dies mit der Unabhängigkeit der Mitglieder vereinbar ist und auch gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dienstbehörde hinsichtlich der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist hingegen, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Landesregierung (§ 2 Abs. 3 LBDG 1997).

Zu §§ 24 und 25 (Anwendbarkeit des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 und besoldungsrechtliche Übergangsbestimmungen):

Die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften, die schon bisher auf die Mitglieder des UVS Burgenland anzuwenden waren, sollen auch für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gelten. Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit soll allerdings auch im Besoldungsrecht stärker als bisher berücksichtigt werden.

Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes wird ein neues Besoldungsschema mit einer Verwendungsgruppe geschaffen. Die neuen Gehaltsansätze entsprechen jenen der Gehaltsgruppe R 1b für Richterinnen und Richter eines Landesgerichtes (§ 66 Abs. 1 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes). Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes ist eine

ruhegenussfähige Dienstzulage von 1 500 Euro, für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten eine solche in der Höhe von 600 Euro vorgesehen. Weiters gebührt den Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in der Höhe von 36,3 Euro monatlich. Darüber hinaus wird durch die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen sichergestellt, dass Landesbeamtinnen und Landesbeamte, die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes ernannt werden, keine Bezugseinbußen erleiden. Dies wird dadurch erreicht, dass diese Mitglieder im Dienstklassensystem verbleiben und sich ihre besoldungsrechtliche Stellung durch die Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes somit nicht ändert. Zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit soll ihnen bei zukünftigen Beförderungen die Laufbahn eines derzeitigen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gesetzlich garantiert werden. Sie haben daher bei zukünftigen Beförderungen einen Beförderungsanspruch bis zur Dienstklasse VIII bei Erreichen bestimmter Dienstzeiten sowie einen Anspruch auf Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage und Personalzulage in jener Höhe, wie sie für Mitglieder des UVS Burgenland derzeit vorgesehen sind. Weiters werden die bisherige Verwendungszulage gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 LBBG 2001 und die bisherige pauschalierte Aufwandsentschädigung in eine ruhegenussfähige Dienstzulage umgewandelt, die für die Präsidentin oder den Präsidenten auf 75% von V/2, für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf 50% von V/2 und für die sonstigen Mitglieder auf 25% von V/2 erhöht wird. Über ihren Wunsch können aber auch diese Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes in das neue Besoldungsschema optieren. Das Optionsrecht kann nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 ausgeübt werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 Z 5 ist die mindestens fünfjährige Ausübung eines Berufs, für den die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums Voraussetzung ist, Ernennungserfordernis für die Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes. Diese Zeit soll daher bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags zur Gänze angerechnet werden.

Zu § 26 (Außerdienststellung von Mandataren und Funktionären):

Die Außerdienststellung von bestimmten politischen Funktionären ist bereits in den §§ 18 und 20 LBDG 1997 geregelt. Art. 134 Abs. 5 erster Halbsatz B-VG, der seine einfachgesetzliche Entsprechung im § 5 findet, sieht für Landesverwaltungsrichterrinnen und Landesverwaltungsrichter jedoch weitergehende Unvereinbarkeiten vor. Nach Abs. 1 sind Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes im Fall, dass in ihrer Person eine solche Unvereinbarkeit eintritt, kraft Gesetzes außer Dienst gestellt.

Die besoldungsrechtlichen Folgen der Außerdienststellung sollen jenen nach dem LBBG 2001 entsprechen, was durch die Verweisung auf die diesbezüglichen Bestimmungen des § 12a Abs. 4 und des § 35 Abs. 6 LBBG 2001 erreicht wird. Nach dem zit. § 12a Abs. 4 entfällt der Bezugsanspruch, an dessen Stelle der Bezug aus der ausgeübten politischen Funktion tritt. Damit die Zeiten der Außerdienststellung für die Pensionsbemessung nicht verloren gehen, ist nach dem zit. § 35 Abs. 6 demgegenüber ein Pensionsbeitrag weiter zu entrichten (Abs. 2).

Der Abs. 3 berücksichtigt das durch Art. 134 Abs. 5 zweiter Halbsatz B-VG grundlegende und durch § 5 Abs. 1 zweiter Satz einfachgesetzlich ausgeführte Berufsverbot, dem Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes unterliegen, die während der laufenden Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode auf ihr Mandat als Nationalrat, als Bundesrat oder als Abgeordneter zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament verzichten. In diesem Fall dauert die Unvereinbarkeit bis zum Ablauf der entsprechenden Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode fort. Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes soll hier ein um 25 vH gekürzter Bezugsanspruch insoweit zukommen, als sie keinen Anspruch auf Bezugsfortzahlung aufgrund des innegehabten politischen Mandats haben. Die Zuerkennung eines Bezugsanspruches trägt dem Umstand Rechnung, dass es dem betreffenden Mitglied aufgrund des ex constitutione andauernden Berufsverbots vorerst unmöglich ist, auf den Wegfall des Bezuges aus dem politischen Mandat mit der Wiederaufnahme seiner vormaligen beruflichen Tätigkeit zu reagieren. Die vorgeschlagene Minderung des Bezugsanspruches ist in der fehlenden Pflicht zur Dienstleistung begründet (Abs. 3).

Zu § 27 (Verbot der Mischverwendung, Nebentätigkeit):

Das absolute, an das Land Burgenland in seiner Funktion als Dienstgeber gerichtete Verbot, Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes dienstliche Aufgaben außerhalb des Landesverwaltungsgerichtes bzw. ohne ihre Zustimmung Nebentätigkeiten zu übertragen, stellt eine weitere Begleitregelung zur Sicherung der sich aus ihrer Richtereigenschaft ergebenden Unabhängigkeit dar. Die in Bezug auf Nebentätigkeiten neue Meldepflicht ist im Zusammenhang mit § 5 dieses Entwurfs zu sehen, wonach es im Zweifel der Vollversammlung obliegt, über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer solchen Nebentätigkeit mit der Stellung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes zu entscheiden.

Zu § 28 (Dienstreisen):

Durch diese gegenüber dem UVS-Gesetz neue Bestimmung sollen die im unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes stehenden Dienstreisen von der sonst bestehenden Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Dies stellt eine begleitende Regelung zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dar.

Zu § 29 (Leistungsfeststellung):

Abweichend von § 177 LBDG 1997, der die Mitglieder des UVS Burgenland von der Anwendung des Leistungsfeststellungsrechts des LBDG 1997 ausnimmt, sollen auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Leistungsfeststellungsbestimmungen Anwendung finden. Lediglich die Präsidentin oder der Präsident soll - wie schon bisher der Präsident des UVS - keiner Leistungsbeurteilung unterliegen. Die der oder dem Vorgesetzten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Leistungsfeststellung, wie die Erstellung des Leistungsberichts, sollen hinsichtlich der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes der Präsidentin oder dem Präsidenten zukommen. An die Stelle der Leistungsfeststellungskommission tritt als Leistungsfeststellungsbehörde die Vollversammlung.

Die der Leistungsfeststellung zugrunde zu legenden Kriterien (Z 3) werden aus § 54 Abs. 1 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungsfeststellung inhaltlich entsprechend den spezifischen Anforderungen an das Richteramt vorgenommen wird.

Der Abs. 3 stellt klar, dass Leistungsfeststellungen, die vor der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes getroffen wurden, weiterhin maßgebend sind. Weiters wird sichergestellt, dass extern aufgenommene Mitglieder des UVS Burgenland, für die mangels Anwendbarkeit des Leistungsfeststellungsrechts bisher keine Leistungsfeststellung erfolgte, im Jahr 2014 kraft Gesetzes als überdurchschnittlich bewertet gelten, was für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung im Hinblick auf § 24 von Bedeutung sein kann.

Zu §§ 30 und 31 (Dienstliche Ausbildung und Versetzung, Dienstzuteilung, Entsendung, Verwendungsänderung):

Die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung und über Versetzung, Dienstzuteilung, Entsendung und Verwendungsänderung sollen auf die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes keine Anwendung finden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage für die Mitglieder des UVS Burgenland (§§ 175, 176 LBDG 1997).

Zu § 32 (Disziplinarrecht):

Die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten und bisher auch für die Mitglieder des UVS Burgenland geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften werden im Wesentlichen unverändert auch für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes übernommen. Lediglich die Zuständigkeiten zur Vollziehung des Disziplinarrechts werden grundlegend anders geregelt.

Zur Entscheidung über die Verhängung disziplinarer Sanktionen wird im Landesverwaltungsgericht die Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten berufen. Diese nimmt jene Aufgaben wahr, die dienstrechtlich der Disziplinarbehörde 1. Instanz zugeordnet sind. Gegen die von der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten erlassenen Bescheide ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof möglich. Die Aufgaben der Dienstbehörde und jene der oder des Vorgesetzten werden hinsichtlich der Richterinnen und Richter der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeordnet, der oder dem es daher zB obliegt, Erhebungen durchzuführen, Disziplinaranzeigen zu erstatten, Disziplinarverfügungen zu erlassen und vorläufige Suspendierungen auszusprechen.

Zu § 33 (Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten):

In Angelegenheiten des Dienstrechts der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und des übrigen Personals ist als Dienstbehörde entweder die Präsidentin oder der Präsident oder die Landesregierung zuständig, soweit es sich nicht um Disziplinar- oder Leistungsfeststellungssachen (§§ 29 und 32) oder um eine Amtsenthebung (§ 22) handelt. Über Beschwerden gegen Dienstrechtsbescheide entscheidet gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG ist grundsätzlich eine Entscheidung durch Einzelrichter vorgesehen. Landesgesetzlich kann vorgesehen werden, dass das Verwaltungsgericht durch Senate entscheidet. Von dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung soll in Angelegenheiten des Dienstrechts der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht werden. Gemäß Art. 131 Abs. 5 B-VG kann in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Beschwerdelegiti-

mation in Angelegenheiten des Disziplinarrechts wird auch der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt in Form einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Zu § 34 (Versetzung in den Ruhestand):

In Abs. 1 wird die Verbindung zwischen der Möglichkeit der Amtsenthebung auf Grund der fehlenden gesundheitlichen Eignung zur dienstrechtlich vorgesehenen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 15 LBDG 1997) hergestellt. Eine solche Versetzung in den Ruhestand kann auf Grund der im Art. 88 Abs. 2 B-VG enthaltenen verfassungsrechtlichen Vorgaben keinesfalls vor der Amtsenthebung erfolgen. Eine Amtsenthebung aus gesundheitlichen Gründen muss aber nicht zwangsläufig zu einer Versetzung in den Ruhestand führen, da die Dienstbehörde gemäß § 15 Abs. 2 LBDG 1997 ergänzend zu prüfen hat, ob keine gleichwertige Verwendung im Landesdienst zugewiesen werden kann, deren Aufgaben die Beamtin oder der Beamte trotz der gesundheitlichen Einschränkungen noch erfüllen und die ihr bzw. ihm mit Rücksicht auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Auch Richterinnen und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, sollen unter den Voraussetzungen des § 17 LBDG 1997 von der Landesregierung wieder in den Dienststand aufgenommen werden können. Sofern sie dabei aber nicht wiederum zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden (Z 2), soll dies nur mit ihrer Zustimmung möglich sein (Z 1). Diese Bestimmung dient ebenso wie jene des Abs. 1 der begleitenden Absicherung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter.

Abs. 3 erklärt § 16a LBDG 1997 (Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen) im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes für nicht anwendbar.

Zu § 35 (Verwendungsbezeichnungen):

§ 78 LBDG 1997 sieht vor, dass Landesbeamtinnen und Landesbeamte neben dem Amtstitel in bestimmten Verwendungen Verwendungsbezeichnungen führen können. Auch für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sollen - wie schon bisher für die Mitglieder des UVS Burgenland - Verwendungsbezeichnungen eingeführt werden.

Zu § 36 (Anwendbarkeit des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes):

Das Landesverwaltungsgericht einschließlich der nichtrichterlichen Bediensteten soll als eine Einheit (Dienststelle) im Sinne des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes gelten. Die für den UVS Burgenland zuständigen Personalvertretungsorgane sollen bis zu den nächsten „regulären“ Personalvertretungswahlen die Personalvertretungsaufgaben auch für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes wahrnehmen.

Zu § 37 (Datenschutzbestimmungen):

§ 37 beinhaltet die im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verwendung bestimmter personenbezogener Daten.